

BVG Vorsorge – Plan A.2

2023

Der Zweck dieses Aufschubplans ist die Weiterführungen des Sparprozesses in der beruflichen Vorsorge für Versicherte, die auch nach dem Erreichen des ordentlichen AHV-Pensionsalters weiterhin erwerbstätig bleiben und den Bezug ihrer Altersleistungen während dieser Zeit aufschieben möchten.

Versicherte Personen

In diesem Plan werden Arbeitnehmer und Selbständigerwerbende aus einem vorbestandenem Vorsorgeplan der Pensionskasse Schreinerergewerbe geführt, die das ordentliche AHV-Pensionsalter (zurzeit: 65 Jahre bei Männern bzw. 64 Jahre bei Frauen) geführt haben, ihre Erwerbstätigkeit weiterführen und damit ein Einkommen über der Eintrittsschwelle von CHF 12'000 erzielen. Der Pensionskasse muss mindestens 3 Monate vor Erreichen des ordentlichen AHV-Pensionsalters gemeldet werden, dass die Versicherung weitergeführt werden soll (gemäss Ziff. 4.6 der Allgemeinen Bestimmungen).

Das definitive Pensionsalter in diesem Vorsorgeplan erreicht die versicherte Person am Monatsersten

- nach definitiver Aufgabe der Erwerbstätigkeit oder
- nach Nichterfüllung der Aufnahmebedingungen oder
- nach Wegfall der Erwerbsfähigkeit (während mind. 3 Monaten),

spätestens aber nach Vollendung des 70. (bei Männern) bzw. des 69. (bei Frauen) Altersjahres.

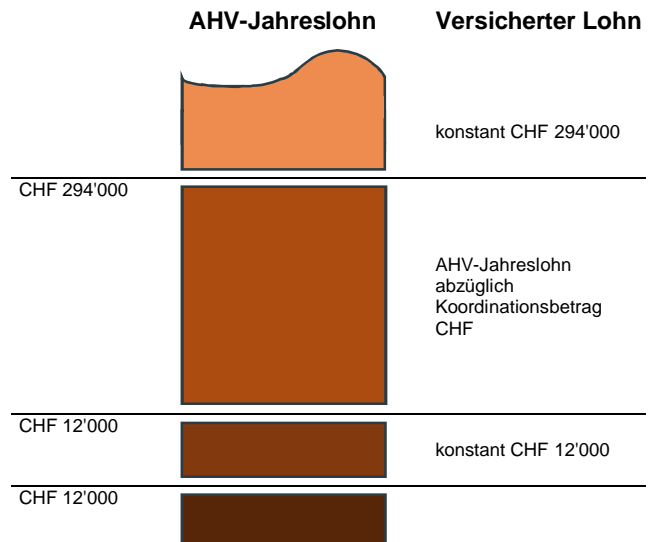
Versicherter Jahreslohn

Grundlage zur Bestimmung von Vorsorgeleistungen und Beiträgen ist der voraussichtliche AHV-pflichtige Jahreslohn inkl. 13. Monatsgehalt. Bei unterjährigem Beginn oder Ende der Versicherung wird der Lohn auf ein ganzes Jahr hochgerechnet.

Bei einem AHV-Lohn von CHF 294'000 und mehr beträgt der versicherte Jahreslohn konstant CHF 294'000.

Bei einem AHV-Lohn zwischen CHF 12'000 und CHF 294'000 entspricht der versicherte Jahreslohn dem AHV-Lohn abzüglich CHF .

Bei einem AHV-Lohn zwischen CHF 12'000 und CHF 12'000 beträgt der versicherte Jahreslohn konstant CHF 12'000.



Vorsorgeleistungen

Im Alter

Altersrente / Alterskapital	Wahl zwischen Renten- oder Kapitalbezug (Ankündigungsfrist)
Pensionierten-Kinderrente	20 % der laufenden Altersrente pro Kind

Bei Invalidität

Tritt während der Versicherungsdauer eine Invalidität ein, erfolgt auf den nächsten Monatsersten die definitive Pensionierung.

Im Todesfall während des Aufschubs

Ehegatten / Lebenspartnerrente	60% Altersrente basierend auf dem Alterskapital zum Todeszeitpunkt
Waisenrente	20% Altersrente basierend auf dem Alterskapital zum Todeszeitpunkt

Im Todesfall nach der definitiven Pensionierung

Ehegatten / Lebenspartnerrente	60% der laufenden Altersrente
Waisenrente	20% der laufenden Altersrente

Beiträge Plan A.2

Die jährlichen Beiträge richten sich nach dem versicherten Lohn. Das massgebende Alter errechnet sich aus der Differenz zwischen Kalender und Geburtsjahr.

Jahresbeitrag = Beitragssatz x versicherter Lohn

Beitragssatz nach Geschlecht

	Frauen: Alter 64-69	Männer: Alter 65-70
Altersgutschriften	15 %	15 %
Total-Beitrag	15 %	15 %

Massgebend für die Leistungen und Beiträge sind das Vorsorgereglement und der Vorsorgeplan.